

§107

Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Der Tatbestand richtet sich gegen — oft vom imperialistischen Ausland gesteuerte — Bestrebungen, in der DDR verfassungsfeindliche Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Zusammenschlüsse für entsprechende Aktionen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu bilden. Das Ziel besteht in der Schaffung von staatsfeindlichen Basen, die je nach Situation und politischer Lage propagandistische, politische, kulturelle oder sonstige Bedeutung erhalten. Dabei geben sich diese Zusammenschlüsse oft den Anschein der „Selbständigkeit“ oder spiegeln eine „innere Opposition“ oder eine „legale Bewegung“ vor. Mit dem Tatbestand sollen derartige konterrevolutionäre Zusammenschlüsse konsequent bekämpft werden.

2. Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Zusammenschlüsse nach **Abs. 1** sind das jeweils organisierte Zusammenwirken von mindestens zwei, in der Regel jedoch von drei und mehr Personen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

Eine **Vereinigung** ist der Zusammenschluß für einen bestimmten Zeitraum zur Realisierung gemeinsamer staatsfeindlicher Ziele. Vereinigungen weisen eine bestimmte Struktur auf und bringen je nach dem Grad ihrer Entwicklung bestimmte Organisations- und Ver-

haltensgrundsätze sowie konspirative Methoden zur Anwendung.

Eine **Organisation** unterscheidet sich von der Vereinigung in der Regel durch straffere Formen der Leitung, arbeitsteiliges Handeln und einen hohen Grad konspirativen Zusammenwirkens.

Sonstige Zusammenschlüsse können lose, zeitweilig oder nur für eine Aktion bestimmt und im In- oder Ausland gebildet sein. Den verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen können auch **Ausländer** angehören.

3. Eine **verfassungsfeindliche Tätigkeit** nach **Abs. 1** ist dann gegeben, wenn mittels des Zusammenschlusses staatsfeindliche Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung durchgeführt werden oder werden sollen. In der Regel sind das Staatsverbrechen im Sinne des 2. Kapitels des StGB. Zusammenschlüsse zur Begehung anderer Straftaten (z. B. gemäß §§ 128, 134, 162, 165) begründen nicht nach § 107 strafrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Begehungsweisen sind das — **Angehören (Abs. 1)** zu einem verfassungsfeindlichen Zusammenschluß der genannten Art. Das ist jede Form der bewußten Eingliederung in einen Zusammenschluß. Die Eingliederung kann durch schriftliche oder münd-